

The logo of the Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), consisting of the letters 'LMU' in a bold, black, sans-serif font.The text 'LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN' in a black, sans-serif font, arranged in three lines.

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Medizinische Fakultät
zur Erlangung der akademischen Doktorgrade
Doktorin oder Doktor der Humanmedizin (Dr. med.),
Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und
Doktorin oder Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.)
(2018)**

Vom 27. September 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschüsse und Promotionsbüro

II. Beginn des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens

- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Promotionsverhältnis
- § 7 Betreuung
- § 8 Betreuungskommission
- § 9 Zielvereinbarung
- § 10 Evaluierungen durch die Betreuungskommission

III. Promotionsprüfung

- § 11 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 12 Dissertation
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Prüfungsgesamtergebnis
- § 16 Nichtbestehen, Wiederholung

IV. Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 20 Ehrenpromotion

VI. Verfahrensvorschriften

- § 21 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 22 Anrechnung von Kompetenzen
- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Gemeinsam durchgeführte wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München auf Grund eines wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens die akademischen Grade

- einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und
- einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) Die in Abs. 1 genannten Doktorgrade können auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(5) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. oder Dr. rer. biol. hum. h.c.) kann durch die Medizinische Fakultät als seltene Auszeichnung nach Maßgabe des § 20 erfolgen.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem zuständigen Promotionsausschuss (§ 3), soweit diese Promotionsordnung sie nicht der Dekanin oder dem Dekan, der Betreuungskommission (§ 8), der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 1 Satz 2) oder dem Fakultätsrat überträgt.

§ 3 Promotionsausschüsse und Promotionsbüro

(1) Der Fakultätsrat setzt für jeweils vier Jahre je einen Promotionsausschuss für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, zur Doktorin oder zum Doktor der Zahnmedizin sowie zur Doktorin oder zum Doktor der Humanbiologie ein.

(2) ¹Die Promotionsausschüsse bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie der Prüfungsberechtigten gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Im Promotionsausschuss für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Humanbiologie verfügt mindestens ein Mitglied über einen naturwissenschaftlichen Abschluss. ³Die Amtszeit der Mitglieder eines Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Mitglieder

eines Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder eines Promotionsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Der Ausschluss eines Mitglieds eines Promotionsausschusses von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 sowie § 70 Satz 1 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2013, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Die Promotionsausschüsse können in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Promotionsbüro übertragen.

(6) Die Mitglieder des jeweiligen Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Das Promotionsbüro erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale zur Übermittlung an das Bayerische Landesamt für Statistik.

II. Beginn des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Zu Beginn des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens ist ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim zuständigen Promotionsausschuss einzureichen.

(2) Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
3. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde; das amtliche Führungszeugnis und die entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein,

4. vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Satz 2 der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen nach § 5,
5. die Zusage der Betreuung durch ein nach § 7 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät, die nicht älter als drei Monate sein darf,
6. ein Abstract des geplanten Promotionsvorhabens von einer Seite Umfang,
7. ggf. eine Stellungnahme der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät bei der Ludwig-Maximilians-Universität München,
8. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat,
9. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere die Annahme als Doktorandin oder Doktorand rückwirkend aufgehoben werden kann und das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt,
10. ein Vorschlag für die Mitglieder der Betreuungskommission (§ 8).

(3) ¹Der jeweilige Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. ²Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens besteht.

(4) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. die Zugangsvoraussetzungen (§ 5) nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zum Führen des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist.

²Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.

(5) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

(6) ¹Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bestellt der Promotionsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer (§ 7) und legt die Betreuungskommission (§ 8) fest, die innerhalb der ersten zwei Monate nach Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden mit dieser oder diesem eine Zielvereinbarung (§ 9) schließt.

²Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu versagen oder wieder aufzuheben. ³Das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren gilt damit nicht als ohne Erfolg beendet.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. für den Erwerb des akademischen Grades Dr. med.

- a) der erfolgreiche Abschluss der Ärztlichen Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss mindestens der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden sein;
- b) der Nachweis über ein Studium der Medizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Diese beiden Semester können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

2. für den Erwerb des akademischen Grades Dr. med. dent.

- a) der erfolgreiche Abschluss der zahnärztlichen Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss mindestens die zahnärztliche Vorprüfung bestanden sein;
- b) der Nachweis über ein Studium der Zahnmedizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Diese beiden Semester können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

3. für den Erwerb des akademischen Grades Dr. rer. biol. hum.

ein erfolgreicher Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (z.B. Diplom) auf Grund eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder das Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker oder die Pharmazeutische Prüfung. ²Wer im Anschluss an eine der Abschlussprüfungen nach Satz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn sie oder er ein weiteres Studium mit einer der in Satz 1 genannten Prüfungen abgeschlossen hat.

(2) ¹Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) oder Abs. 1 Nr. 3 sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Dem Originalzeugnis ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss. ⁴Er kann dabei die Unterlagen der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen in Bonn heranziehen. ⁵Diese Entscheidung kann vor der Antragstellung eingeholt werden.

(3) Ein Promotionsverfahren zur Erlangung des jeweiligen akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 darf weder endgültig nicht bestanden noch erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Promotionsverhältnis

(1) ¹Das Promotionsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und endet mit dem Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens, in der Regel drei Jahre nach Beginn. ²An dem Promotionsverhältnis beteiligt sind die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuungskommission, der Promotionsausschuss und die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Ein wissenschaftlich begleitetes Promotionsverfahren kann ohne Promotionsverhältnis weder begonnen noch fortgeführt werden.

(3) ¹Das Promotionsverhältnis kann im letzten Vierteljahr seiner Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens besteht. ²In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. ³Die Betreuungskommission nimmt dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens besteht. ⁴Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahme nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. ⁵Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

§ 7 Betreuung

(1) ¹Im wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahren bedarf die Dissertation der Betreuung. ²Die Promovierenden werden von einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV promotionsberechtigten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer), die der Promotionsausschuss bestellt. ³Handelt es sich um eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG), gilt sie oder er als Betreuerin oder Betreuer bestellt. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer kann der Medizinischen Fakultät, einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören; die Betreuerin oder der Betreuer kann unter den Voraussetzungen im Anhang zu dieser Promotionsordnung auch eine Professorin oder ein Professor einer ausländischen Universität oder bzw. und Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. ⁵Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einer oder einem herausragend qualifizierten, nicht habilitierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nach-

wuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer; die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, an das der Promotionsausschuss nicht gebunden ist.

§ 8 Betreuungskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss setzt zu Beginn des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 7) als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern, die ebenfalls die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllen müssen und von denen eine Person Mitglied der Einrichtung der Betreuerin oder des Betreuers sein kann; die weitere Person muss eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unabhängige Fachvertreterin oder unabhängiger Fachvertreter sein. ³Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen aktive, an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät bzw. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigte Personen sein. ⁴Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses achtet darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus der Betreuungskommission aus, so bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers ein neues Mitglied; der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Zielvereinbarung

(1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart spätestens zwei Monate nach Beginn des Promotionsverhältnisses mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auf der Basis des Abstracts des Promotionsprojekts gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 Art und Umfang der von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Promovierenden bei deren Umsetzung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischen- und die Endevaluierung (§ 10) und die vereinbarten Leistungen für die Anfertigung der Dissertation (§ 12) enthalten. ³Sie muss darüber hinaus folgende Entscheidungsgrundlagen einbeziehen:

1. für den Erwerb der akademischen Grade Dr. med. und Dr. med. dent. eine mindestens achtmonatige, für den Erwerb des akademischen Grades Dr. rer. biol. hum. eine 24monatige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts. ²Insbesondere bei klinischen oder klinisch-epidemiologischen Themen kommt ausnahmsweise auch eine gleichwertige Forschungsleistung in Betracht;
2. ein promotionsbegleitendes Trainingsprogramm im Umfang von in der Regel 60 Zeitstunden mit fachbezogenen und fachübergreifenden Veranstaltungen,

die in einem Logbuch dokumentiert werden. ²Dabei muss in der Zielvereinbarung definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ³Erfolgt keine Definition in der Zielvereinbarung, gelten die Regeln für die Lehrveranstaltung entsprechend;

3. die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft vom 16. Mai 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. September 2014, in der jeweils geltenden Fassung) durch alle an dem Promotionsverhältnis Beteiligten.

⁴Die Zielvereinbarung kann als weitere Entscheidungsgrundlagen einbeziehen:

1. einen schriftlichen Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden an die Betreuungskommission und dessen Diskussion, wobei der Zeitpunkt der Diskussion in der Zielvereinbarung festgelegt werden kann;
2. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die nicht Teil der Dissertation sind;
3. Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen über die in Satz 3 Nr. 2 Satz 1 genannten Veranstaltungen hinaus. ²Satz 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

⁵Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der oder dem Vorsitzenden der Betreuungskommission zu unterzeichnen; sie wird erst nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wirksam.

(2) Werden die Festlegungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Zielvereinbarung Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverhältnisses, vorsehen.

§ 10

Evaluierungen durch die Betreuungskommission

(1) ¹Spätestens zwölf Monate nach Beginn des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens führt die Betreuungskommission eine Zwischenevaluierung durch.

²Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen.

(2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Promotionsausschusses bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 9 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, bestimmt sie, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung innerhalb von sechs Monaten zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und davon auszugehen ist, dass die vereinbarten Ziele für die Annahme der Dissertation voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt der Promotionsausschuss die Bestellung der Betreuungskommission auf und beendet das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren.

ren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt. ³Die Beendigung des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens und dessen erstmaliges Nichtbestehen werden der oder dem Promovierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einem Bescheid mitgeteilt.

(4) ¹Bevor die Doktorandin oder der Doktorand sich zur Promotionsprüfung anmeldet, führt die Betreuungskommission eine Endevaluierung durch. ²Hierbei überprüft sie, ob alle vereinbarten Leistungen vorbehaltlich der Bewertung der Dissertation erbracht wurden und hält das Ergebnis in einer Stellungnahme fest. ³Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten für die Endevaluierung entsprechend.

III. Promotionsprüfung

§ 11

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind insbesondere folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften vorzulegen:

1. aktuelle Versionen der unter § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 sowie 8 und 9 genannten Dokumente und Erklärungen;
2. der Nachweis über die Forschungstätigkeit i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1;
3. der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Trainingsprogramm i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2;
4. vier gebundene Exemplare der Dissertation, aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung die Doktorarbeit angefertigt wurde und welcher Doktorgrad angestrebt wird. ²Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Eine kumulative Dissertation (§ 12) muss – ungeachtet des § 17 Abs. 5 Satz 2 – in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Fachartikel unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4-Seitenformat kopiert wurden;
5. eine Versicherung an Eides statt, über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, sowie eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat;
6. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder in ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

(2) ¹§ 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. ²Der Promotionsausschuss entscheidet umgehend über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, die Disputation nicht begonnen hat und kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift oder aus mehreren Fachartikeln (kumulative Dissertation). ³Art und Umfang der Leistungen der Dissertationsschrift bzw. der kumulativen Dissertation werden in der Zielvereinbarung festgelegt.

(2) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens zwei Fachartikeln, die jeweils in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautorin oder Erstautor sein. ³Bei einer kumulativen Dissertation ist eine Einleitung voranzustellen, in der die Bedeutung der Fachartikel für das engere Fachgebiet erläutert und bei Fachartikeln mit mehreren Autorinnen und bzw. oder Autoren der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt wird. ⁴Bei Einreichung von zur Publikation angenommenen Fachartikeln ist die Annahmestätigung einschließlich des Datums der Annahme beizufügen, bei bereits veröffentlichten Manuskripten die vollständige Literaturangabe.

(3) ¹Die Dissertation bzw. bei einer kumulativen Dissertation die Einleitung gemäß Abs. 2 Satz 3 kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache zu versehen.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt die Betreuerin oder den Betreuer (§ 7) mit dem Erstgutachten und ein weiteres Mitglied der Betreuungskommission mit dem Zweitgutachten. ²Ferner bestimmt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die bzw. der einer anderen Einrichtung angehört als die Betreuerin oder der Betreuer, sowie im Falle des Abs. 3 Satz 2 nachträglich eine vierte Gutachterin oder einen vierten Gutachter. ³Die Dritt- und Viertgutachtenden können dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, kooperierender Institutionen oder einer anderen, auch ausländischen Universität angehören. ⁴Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder -gutachter erhalten zeitgleich je ein Exemplar der Dissertation und begutachten die Arbeit unabhängig voneinander. ⁵Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) ¹Jedes Gutachten muss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. ²Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

„summa cum laude“	= sehr gut	= hervorragende Leistung (1)
„magna cum laude“	= gut	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt (2)
„cum laude“	= befriedigend	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3)
„rite“	= ausreichend	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4)

³Wird die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Note

„insuffizienter“	= nicht ausreichend	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (5)
------------------	---------------------	--

vergeben. ⁴Apparativer und rein zeitlicher Aufwand dürfen nicht als Benotungskriterien herangezogen werden.

(3) ¹Bei übereinstimmendem Vorschlag zur Annahme der Dissertation und übereinstimmender Benotung der Gutachterinnen oder Gutachter gilt diese Bewertung als Note der Dissertation. ²Für die Benotung mit „summa cum laude“ bedarf es eines vierten übereinstimmenden Notenvorschlags durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter nach Abs. 1 Satz 2. ³Weichen die drei Gutachterinnen oder Gutachter bezüglich ihrer Note voneinander ab, errechnet sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem eine Stelle hinter dem Komma abgeschnittenen, ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelschläge der Gutachten, wenn die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Notenvorschlag nicht mehr als eine Notenstufe beträgt. ⁴Beträgt die Differenz mehr als eine Notenstufe, entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten oder Stellungnahmen unter Berücksichtigung der abgegebenen Voten. ⁵Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,0	„summa cum laude“,
über 1,0 bis 2,5	„magna cum laude“,
über 2,5 bis 3,5	„cum laude“,
über 3,5 bis 4,0	„rite“.

(4) ¹Wird die Dissertation von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuss über Ablehnung oder Annahme aufgrund der Voten, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten oder Stellungnahmen, und legt die Note fest. ²Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Der Promotionsausschuss kann vorschlagen, dass ein Promotionsgesuch zurückgezogen wird, solange noch kein ablehnender Bescheid ergangen ist. ²Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ist dies nicht möglich.

(6) ¹Die Dissertation kann bei erheblichen Beanstandungen vom Promotionsausschuss zur Umarbeitung einmal zurückgegeben werden, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt

haben, mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand muss die umgearbeitete Dissertation binnen vier Monaten nach der Rückgabe vorlegen. ⁴Bei Fristversäumnis, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) ¹Rechtfertigen die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung der Dissertation noch eine Rückgabe zur Umarbeitung, kann der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder an den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen. ²Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(8) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch Bescheid mitzuteilen. ²Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsbüros.

§ 14 Disputation

(1) ¹Nach Annahme bzw. Benotung der Dissertation mit mindestens der Note „rite“ wird das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren durch eine Disputation fortgeführt. ²Die Disputation ist als Einzelprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Prüfungskommission) durchzuführen, die alle anwesend sein müssen. ³Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter.

(2) ¹Zeit und Ort der Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand wird zwei Wochen vor dem Termin der Disputation geladen.

(3) ¹Die Disputation soll mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend ihre oder seine Dissertation betreffen. ³Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) ¹Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ergibt sich die Note der Disputation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. ²Sie wird ungerundet auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ³§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die Gesamtnote der Disputation lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,5	„summa cum laude“,
über 1,5 bis 2,5	„magna cum laude“,
über 2,5 bis 3,5	„cum laude“,
über 3,5 bis 4,0	„rite“.

(5) ¹Wurde die Disputation von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insufficenter“ bewertet, so ist sie nicht bestanden. ²Sie kann einmal,

frühestens nach drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

(6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(7) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus selbst zu vertretenden Gründen zur Disputation nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt.

(8) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 4 angenommen wurden, können von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei Disputationen zugelassen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand keine Einwände erhebt; dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

§ 15 Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) ¹Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der ungeraden oder geraden Noten der Dissertation (§ 13 Abs. 3 Sätze 1 bis 4) und der Disputation (§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2), wobei die Note der Dissertation doppelt gewichtet wird. ²Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	summa cum laude,
über 1,5 bis 2,5	magna cum laude,
über 2,5 bis 3,5	cum laude,
über 3,5 bis 4,0	rite.

³Die Endnote wird dabei ungerundet auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Promotionsprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.

§ 16 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt oder die Disputation nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Entsprechendes gilt, wenn das promotionsbegleitende Trainingsprogramm nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder die ggf. nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ohne Erfolg be-

sucht wurden. ³Die Promotionsprüfung kann einmal wiederholt werden, im Falle des Satzes 1 mit einem anderen Thema.

(2) Das Bestehen oder Nichtbestehen wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

IV. Abschluss des wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotionsprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht.

³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotionsprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 13 Abs. 7 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 1 Satz 2) vorzulegen und von dieser eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. in einer elektronischen Version

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen. ⁶Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁷Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁸In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere

als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten.⁹Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(4)¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden.²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.³Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 9 gelten entsprechend.

(5)¹Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen.²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Fachartikel zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstellen ausreichend; § 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 18

Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2)¹Die Urkunde wird in lateinischer Sprache abgefasst, von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der Dissertation und das Gesamtergebnis.³Der Urkunde ist eine deutsche Übersetzung beigelegt, auf der die Dekanin oder der Dekan die Übereinstimmung mit dem lateinischen Original bestätigt.

(3)¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 17 durch Aushändigung einer Promotionsurkunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen; die Betreuerin oder der Betreuer kann auf Wunsch die Aushändigung vornehmen und hat dies dem Dekanat mitzuteilen.²Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das vorläufige Recht, den Doktorgrad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 17 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist und
2. in den in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahren getäuscht hat oder die Verleihung des akademischen Grades sich sonst als rechtswidrig erweisen würde, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren ein. ²Das Promotionsverhältnis endet und die Promotionsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Promotionsprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt und der Doktorgrad nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. Art. 48 BayVwVfG entzogen werden. ²Der Beschluss wird dem Fakultätsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend der oder dem Betroffenen von der Dekanin oder dem Dekan durch Bescheid mitgeteilt.

(3) Im Falle der nachträglichen Erklärung des Nichtbestehens der Promotionsprüfung und der Aberkennung des Doktorgrades gemäß Abs. 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(4) ¹Erweist sich die Täuschungshandlung als nicht erheblich, kann der Promotionsausschuss die begangene Täuschungshandlung gegenüber der oder dem Betroffenen feststellen, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. ²Ein solches kann sich insbesondere allgemein aus dem Schutz des Vertrauens in das Institut der Promotion und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus den Interessen Dritter an der Klarstellung der eigenen Urheberschaft ergeben.

(5) ¹In den Fällen der Abs. 2 und 4 wird der oder dem Betroffenen aufgegeben, alle noch zu verbreitenden Exemplare der Dissertation mit einem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen, der auf die Täuschungshandlung hinweist. ²Dies gilt auch für elektronisch veröffentlichte Versionen der Dissertation. ³Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 sind sämtliche Personen und Institutionen, wie insbesondere Universitätsbibliotheken, Fachbibliotheken und Verlage, von denen anzunehmen ist, dass sie über Exemplare der Dissertation verfügen, von der oder dem Betroffenen unverzüglich zu informieren. ⁴Hinsichtlich schon verbreiteter Exemplare der Dissertation gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

V. Ehrenpromotion

§ 20

Ehrenpromotion

(1) ¹Die Medizinische Fakultät kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der Humanbiologie die Doktorgrade der Medizin, der Zahnmedizin und der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. und Dr. rer.

biol. hum. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. ²In besonders begründeten Fällen kann der Doktorgrad ehrenhalber ausnahmsweise auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch die Wissenschaft in ideeller Weise fördernde Leistungen auf den Gebieten der Medizin, der Zahnmedizin oder der Humanbiologie verdient gemacht haben,

(2) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Antrag von zwei Professorinnen und bzw. oder Professoren der Medizinischen Fakultät und nach Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrats. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer in lateinischer Sprache abgefassten Urkunde vollzogen, die von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen ist.

(4) § 19 gilt entsprechend.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 21

Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Promotionsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 22

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Doktorandinnen und Doktoranden spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Promotionsbüro gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Promotionsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Doktorandin hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 24

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen

Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Doktorandinnen und Doktoranden, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei dem Absolvieren der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 21 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Innerhalb eines durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Promotionsbüro auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Promotionsbüro kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Promotionsurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ³Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2016, bereits als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) Ab dem 1. Oktober 2018 können auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2016, keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Anhang

Gemeinsam durchgeführte wissenschaftlich begleitete Promotionsverfahren

A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität/ Fakultät durchgeführtes wissenschaftlich begleitetes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/ Fakultät durchgeführtes wissenschaftlich begleitetes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/ Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungszusage und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität/ Fakultät als auch nach Maßgabe des § 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/ Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/ Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor der ausländischen Universität als auch von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität/ Fakultät und den einschlägigen Doktorgrad der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß § 1 dieser Promotionsordnung. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes wissenschaftlich begleitetes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes wissenschaftlich begleitetes Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht und der Promotionsausschuss zustimmt.

- II. Gleichberechtigte Betreuerin oder gleichberechtigter Betreuer kann auch eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

- III. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad im Rahmen eines gemeinsamen wissenschaftlich begleiteten Promotionsverfahrens mit der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften verliehen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. September 2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 2018, Nr. I.3-456.07:8

München, den 27. September 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. September 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. September 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. September 2018.